

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/3/14 4Ob516/78, 3Ob586/82, 8Ob15/84, 7Ob721/87, 2Ob202/02y, 9Ob113/03p, 6Ob192/05m, 1Ob1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.1978

Norm

ZPO §502 A

ZPO §535

Rechtssatz

Ein Urteil des Berufungsgerichtes über eine bei ihm unmittelbar eingebrachte Wiederaufnahmsklage ist nur mit Revision bekämpfbar und es sind, da die Entscheidung nicht in Ausübung seiner Funktion als die Richtigkeit einer Entscheidung überprüfendes Rechtsmittelgericht ergeht, sodaß eine bestätigende Entscheidung gar nicht vorliegen kann, die Bestimmungen des § 502 Abs 3 bis 5 ZPO über die Revisionszulässigkeit jedenfalls nicht anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 516/78

Entscheidungstext OGH 14.03.1978 4 Ob 516/78

Veröff: EvBl 1978/148 S 469

- 3 Ob 586/82

Entscheidungstext OGH 20.10.1982 3 Ob 586/82

nur: Ein Urteil des Berufungsgerichtes über eine bei ihm unmittelbar eingebrachte Wiederaufnahmsklage ist nur mit Revision bekämpfbar. (T1) Beisatz: Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichtes kann daher nicht bekämpft werden. (T2)

- 8 Ob 15/84

Entscheidungstext OGH 07.06.1984 8 Ob 15/84

Auch; Veröff: SZ 57/106

- 7 Ob 721/87

Entscheidungstext OGH 10.12.1987 7 Ob 721/87

- 2 Ob 202/02y

Entscheidungstext OGH 05.09.2002 2 Ob 202/02y

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Die Zulässigkeit ist nach § 502 ZPO zu prüfen. (T3)

- 9 Ob 113/03p

Entscheidungstext OGH 08.10.2003 9 Ob 113/03p

nur T1; Beis wie T2

- 6 Ob 192/05m

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 192/05m

Auch; Beisatz: Die Entscheidung des Berufungsgerichts über die gemäß § 535 ZPO bei ihm eingebrachte Wiederaufnahmsklage ist nur mit Revision anfechtbar. Ihre Zulässigkeit ist nach § 502 ZPO zu prüfen. (T4)

- 1 Ob 197/09s

Entscheidungstext OGH 17.11.2009 1 Ob 197/09s

nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T4

- 5 Ob 254/12g

Entscheidungstext OGH 24.01.2013 5 Ob 254/12g

nur T1; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: In das Urteil des Berufungsgerichts sind daher Aussprüche nach § 500 Abs 2 ZPO aufzunehmen. (T5); Beisatz: Hier: Nichtigkeitsklage. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0042757

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at